

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorstand	3
II. Bezirksverordnete, Fraktionen und Gruppen	4
III. Ältestenrat	6
IV. Ausschüsse	7
V. Anträge, Vorlagen, Anfragen und Beschlussempfehlungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	11
VI. Eingaben und Beschwerden	17
VII. Jugendhilfeausschuss	18
VIII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung	20
IX. Wahlen	25
X. Ordnungsbestimmungen	27
XI. Allgemeine Bestimmungen	28
XII. Sonstige Bestimmungen	28
Anlagen 1 - 4	29-32

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Spandau von Berlin gibt sich gem. § 8 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 2006 S. 2) - zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des BezVG vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) - folgende Geschäftsordnung (GO):

- (1) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Behörden in ihren Bereichen gefördert werden (Gender Mainstreaming).
- (2) Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zu beachten. Dies soll primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, durch die Ausschreibung der jeweils weiblichen und männlichen Form geschehen. In Schriftsätzen, die sich an Einzelpersonen richten, ist die im Einzelfall jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.
- (3) Im Folgenden wird das Wort „Bezirksverordnetenversammlung“ in der Regel ersetzt durch „BVV“.

(1. Änderung der GO vom 18.10.2013 mit der Drucksachen Nr. 0850/XIX in der 25. BVV-Sitzung am 30.10.2013)

Redaktionelle Änderung § 27 Abs. 2: das Wort Große Anfrage wird durch das Wort Dringlichkeitsanfrage ersetzt.
(Beratung erfolgte im Geschäftsordnungsausschuss am 09.05.2016)

(2. Änderung der GO vom 09.05.2016 mit der Drucksachen Nr. 1870/XIX in der 55. BVV-Sitzung am 08.06.2016)

(3. Änderung der GO vom 20.11.2017 mit der Drucksachen Nr. 0001/XX in der 13. BVV-Sitzung am 22.11.2017)

(4. Änderung der GO vom 23.01.2019 mit der Drucksachen Nr. 1143/XX in der 25. BVV-Sitzung am 23.01.2019)

(5. Änderung der GO vom 13.11.2019 mit der Drucksache Nr. 1555/XX in der 34. BVV-Sitzung am 04.12.2019)

(6. Änderung der GO vom 13.11.2019 mit der Drucksache Nr. 1558/XX in der 34. BVV-Sitzung am 04.12.2019)

(7. Änderung der GO vom 02.12.2019 mit der Drucksache Nr. 1557/XX in der 34. BVV-Sitzung am 04.12.2019)

(8. Änderung der GO vom 02.12.2019 mit der Drucksache Nr. 1559/XX in der 34. BVV-Sitzung am 04.12.2019)

(9. Änderung der GO vom 02.12.2019 mit der Drucksache Nr. 1560/XX in der 34. BVV-Sitzung am 04.12.2019)

(10. Änderung der GO vom 24.02.2020 mit der Drucksache Nr. 1664/XX in der 40. BVV-Sitzung am 17.06.2020)

(11. Änderung der GO vom 17.06.2020 mit der Drucksache Nr. 1952/XX in der 42. BVV-Sitzung am 23.09.2020)

I. Vorstand

§ 1

Alterspräsidentin/Alterpräsident

(1) Die BVV tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz der/des ältesten Bezirksverordneten zusammen (Alterspräsidentin/Alterspräsident). Lehnt diese/r Bezirksverordnete ab, tritt die/der jeweils nächstälteste Bezirksverordnete an ihre/seine Stelle.

(2) Die Alterspräsidentin/der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu ihren/seinen Beisitzern. Sie/er bildet mit ihnen den Vorstand, der so lange amtiert, bis die Bezirksverordnetenvorsteherin/der Bezirksverordnetenvorsteher gewählt ist. Sie/er lässt die Mitglieder der neugewählten BVV namentlich aufrufen und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

Die BVV wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin/den Bezirksverordnetenvorsteher - in folgendem Vorsteherin/Vorsteher genannt -, seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, die Schriftführerin/den Schriftführer und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 3

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind in einem besonderen Wahlgang gemäß § 48 GO zu wählen.

§ 4

Nachwahl

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung an Stelle der/des Ausgeschiedenen eine andere Bezirksverordnete/ein anderer Bezirksverordneter gewählt.

(2) Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes ist nach § 1 sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Aufgaben der Vorsteherin/des Vorstehers

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher vertritt die BVV in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus.

Sie/er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie/er wird von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter verpflichtet.

(2) Die Vorsteherin/der Vorsteher beruft die Sitzung ein, wahrt die Würde und die Rechte der BVV, fördert ihre Arbeit und gewährleistet ihre Funktionsfähigkeit. Sie/er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für die Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen zu sorgen.

(3) Ist die Schriftführerin/der Schriftführer und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in einer Sitzung nicht anwesend oder verhindert, ihre/seine Aufgaben wahrzunehmen, so ernennt die Vorsteherin/der Vorsteher für die Dauer dieser Sitzung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus den Reihen der Bezirksverordneten.

(4) Die Vorsteherin/der Vorsteher nimmt die für die BVV bestimmten Vorlagen entgegen und führt den damit verbundenen Schriftwechsel. Sie/er nimmt die allgemeine Unterrichtungspflicht nach § 41 Abs. 1 BezVG wahr.

(5) Die Verpflichtungen des § 41 Abs. 3 BezVG werden durch Darstellungen im Internet und durch Aushänge an geeigneter Stelle erfüllt.

Alle Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse sind für jeden während der Bürozeiten im BVV-Büro einsehbar.

(6) Einwohnerversammlungen gem. § 42 Satz 2 BezVG werden von der Vorsteherin/von dem Vorsteher einberufen. Die zuständigen Mitglieder des Bezirksamtes und die Mitglieder der BVV werden dazu eingeladen.

(7) Das Büro der BVV ist ihr/ihm unterstellt; die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer/seiner Zustimmung.

(8) Die Vorsteherin/der Vorsteher ist Beauftragte/r für den Haushalt (§ 9 LHO).

(9) Weitere Aufgaben sind der Vorsteherin/dem Vorsteher an anderen Stellen der Geschäftsordnung zugewiesen.

§ 6

Aufgaben der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter unterstützt die Vorsteherin/den Vorsteher in ihrer/seiner Amtsführung. Sie/er vertritt sie/ihn während ihrer/seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 7

Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers

(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Vorsteherin/den Vorsteher zu unterstützen, die Redeliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen, die Stimmen zu zählen und die Sitzungsberichte zu prüfen.

(2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsteherin/des Vorstehers und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters während der Sitzung übernimmt die Schriftführerin/der Schriftführer, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Schriftführerin/der stellvertretende Schriftführer, die Aufgaben der Vorsteherin/des Vorstehers.

II. Bezirksverordnete, Fraktionen und Gruppen

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) Die gewählten Bezirksverordneten sind Inhaberinnen/Inhaber von Ehrenämtern. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchst. b BezVG) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen.

Eine Kopie der ausgefüllten Fragenkataloge der Ausschussmitglieder nach § 18a Abs. 1 GO werden von der/dem Ausschussvorsitzenden der Vorsteherin/dem Vorsteher vertraulich zugeleitet. Wird vor oder nach einer Abstimmung in der BVV oder in einem ihrer Ausschüsse geltend gemacht, dass Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte befangen sein könnten, hat die Vorsteherin/der Vorsteher bzw. die/der Ausschussvorsitzende die Befangenheit anhand der ausgefüllten Fragebögen zu prüfen und das Ergebnis der BVV bzw. den Ausschussmitgliedern mitzuteilen. Die Vorsteherin/der Vorsteher und die Ausschussvorsitzenden behandeln die beantworteten Fragenkataloge vertraulich.

(3) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der BVV teilzunehmen. Die Vorsteherin/der Vorsteher legt für die Sitzungen der BVV Anwesenheitslisten aus, in die sich die anwesenden Bezirksverordneten eintragen.

(4) Jede/r Bezirksverordnete, die/der verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, zeigt dies dem BVV-Büro unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung an.

(5) Jeder Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung und dem Bezirksamt ist über die Vorsteherin/den Vorsteher zu leiten.

(6) Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 11 Abs. 2 BezVG ist über die Vorsteherin/den Vorsteher an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen die Akteneinsicht zu gewähren oder die Hinderungsgründe mitzuteilen.

(7) Bezirksverordnete, die von der Bezirksverordnetenversammlung gem. § 50a in Gremien gewählt werden, haben über ihre Tätigkeit im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss zu berichten.

§ 9 Ausweise

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über ihre Eigenschaft als Bezirksverordnete.

§ 10 Bildung von Fraktionen und Gruppen

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen ihres Vorstandes und der Mitglieder sind der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen.

(3) Die fraktionslosen Mitglieder der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind und die nicht Fraktionsstärke erreichen, bilden eine Gruppe. Die Bezeichnung der Gruppe und die Namen ihrer Mitglieder sind der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich anzuzeigen.

(4) Eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter darf nur einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehören. Fraktionslose Bezirksverordnete, die keiner Gruppe angehören, gelten als Einzelverordnete.

§ 11 Beteiligung der Fraktionen

(1) Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 9 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

(2) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke in der BVV entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstandes der BVV und der Vorstände der Ausschüsse (Vorsitzende/Vorsitzender, stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender und Schriftführerin/Schriftführer).

(3) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für den Vorstand der BVV.

III. Ältestenrat

§ 12 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung von der BVV gebildet. Dabei sind alle Fraktionen zu berücksichtigen. Er besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher als Vorsitzende/Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern.

Die Fraktionen geben der Vorsteherin/dem Vorsteher die Namen der Mitglieder schriftlich bekannt.

(2) Stellvertretung ist zulässig, ist aber dem BVV-Büro mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied jeder Gruppe sowie Einzelverordnete sind berechtigt, an den Sitzungen des Ältestenrates mit Rederecht teilzunehmen. Der Name des Mitgliedes der entsprechenden Gruppe ist der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter jeder Fraktion wird als ZuhörerIn/Zuhörer zu den Sitzungen zugelassen. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt § 8 (1) GO entsprechend.

§ 13 Einberufung

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen.

Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach dem Ende einer Sitzung der BVV zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen wurde.

(3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Im Übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß. Er tagt nichtöffentlich.

§ 14 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat unterstützt die Vorsteherin/den Vorsteher bei der Durchführung der Aufgaben und berät sie/ihn in Angelegenheiten der Partnerstädte des Bezirkes Spandau.

(2) Er sorgt für eine Verständigung zwischen den Bezirksverordneten, insbesondere soweit es den Arbeitsplan der BVV betrifft.

(3) Er erstellt eine Konsensliste, auf der die Empfehlungen für die Behandlung von Anträgen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen zusammengefasst werden. Die Konsensliste ist den übrigen Bezirksverordneten rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(4) Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine mündliche Anfrage in der eingereichten Form zulässig ist oder nach §§ 26 und 27 GO gestellt werden muss.

IV. Ausschüsse

§ 15 Einsetzung

(1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausschüsse. Sie beschließt, in welchen Ausschüssen Bürgerdeputierte mitwirken sollen. Die Höchststärke der Ausschüsse bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 BezVG; im Falle des Jugendhilfe-ausschusses ist die jeweils gesetzliche Regelung anzuwenden.

(2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Fraktionslose Bezirksverordnete bzw. Einzelverordnete sind berechtigt, in einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Sie können den von ihnen zu wählenden Ausschuss während der Wahlperiode einmal wechseln. In anderen Ausschüssen sind sie berechtigt mit Rederecht teilzunehmen.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Bezirksverordneten und der Bürgerdeputierten in den Ausschüssen bestimmt die BVV.

§ 16 Verfahren

(1) Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. In die Protokolle dieser Sitzungen ist jedermann Einsicht im Büro der BVV zu gewähren.

(2) Der Geschäftsordnungsausschuss und der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Andere Ausschüsse können beschließen, beim Vorliegen besonderer Umstände die Öffentlichkeit für eine bestimmte Sitzung oder Teile einer Sitzung auszuschließen. Protokolle dieser Sitzungen oder Sitzungsteile sind von den Empfängern vertraulich zu behandeln. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, nach nichtöffentlichen Sitzungen im Einvernehmen mit dem Ausschuss die Öffentlichkeit zu informieren.

(3) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter jeder Fraktion wird als ZuhörerIn/Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zugelassen. Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt § 8 (1) in Verbindung mit § 16 (2) GO sinngemäß.

(4) Sitzungen der Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Sitzungsräume sind presseöffentlich, sofern nach den örtlichen Bedingungen die Öffentlichkeit nicht zugelassen werden kann.

(5) Die Ausschüsse behandeln die ihnen von der BVV zugewiesenen Aufträge. Sie können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der BVV zuleiten.

(6) Die Ausschüsse nehmen die Rechte der BVV auf Unterrichtung gem. § 15 BezVG wahr. Sie sind unaufgefordert und rechtzeitig über die geplanten Vorhaben und den laufenden Geschäftsbetrieb des Bezirksamtes zu informieren. Dies gilt auch für Informationen nach § 39a BezVG. Ihnen ist auf Verlangen Auskunft vom Bezirksamt zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, sofern nicht Ausschlussgründe gem. § 17 Abs. 2 BezVG vorliegen.

(7) Die Ausschüsse können sachkundige Personen, Betroffene, Beiräte oder beratende Gremien hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers zulässig. Sämtliche Einladungen des Ausschusses werden grundsätzlich von der Vorsteherin/dem Vorsteher vorgenommen.

§ 17 Bürgerdeputierte

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder werden für die von der BVV bestimmten Ausschüsse jeweils bis zu vier Bürgerdeputierte aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen nach Maßgabe der §§ 21 und 22 BezVG gewählt.

(2) Für die vorzeitige Beendigung des Amtes als Bürgerdeputierte/Bürgerdeputierter gilt § 24 BezVG; für das Verfahren zur Feststellung der vorzeitigen Beendigung des Amtes § 25 BezVG entsprechend.

§ 18 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses ein und leitet diese bis zur erfolgten Wahl des Vorstandes. Nachfolgende Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

(3) Die Einladung ist an die Mitglieder und das Bezirksamt spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag unter Beifügung der Tagesordnung abzusenden. In Fällen äußerster Dringlichkeit und höherer Gewalt kann von dieser Frist abgewichen werden.

(4) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast teilnehmen und mit mehrheitlicher Zustimmung des Ausschusses Rederecht erhalten. Im Rahmen öffentlicher Sitzungen gilt dies auch für sachkundige und betroffene Bürgerinnen und Bürger.

Die Vorsteherin/der Vorsteher hat das Recht, mit beratender Stimme und Fraktionsvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, mit Rederecht beizuwohnen.

Das Rederecht der Seniorenvertretung ist durch das Seniorenmitwirkungsgesetz (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 BerlSenG i.V. m. § 9 Abs. 4 BezVG) geregelt.

Der Frauen- sowie der Behindertenbeirat haben im Ausschuss für Haushalt, Personal, Rechnungsprüfung und Beauftragte, der Migrations- und Integrationsbeirat im Integrationsausschuss das Rederecht.

(5) Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist zulässig. Verhinderungen sind dem Büro der BVV so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Einladung der Stellvertretung möglich ist.

Stellvertretung während der Sitzung - sogen. "fliegender Wechsel" - ist zulässig, muss jedoch im Protokoll vermerkt werden. Eintragungen in der Teilnehmerliste dürfen nur den Fraktionsstärken im Ausschuss entsprechen.

(6) Das für den Ausschuss zuständige Mitglied des Bezirksamtes oder die Vertreterin/der Vertreter ist zu der Sitzung einzuladen. Die Einladung gilt gleichzeitig als Aufforderung zur

Teilnahme im Sinne von § 14 Abs. 2 BezVG. Über die Notwendigkeit der Teilnahme weiterer Mitglieder des Bezirksamtes an einer darauf folgenden Sitzung kann der Ausschuss beschließen. Die Mitglieder des Bezirksamtes können Dienstkräfte der Bezirksverwaltung oder der ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Dienstkräften durch den Ausschuss sowie die Erteilung des Rederechts bedarf der Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes. Dienstkräfte der Senatsverwaltungen und von Einrichtungen sind auf Wunsch des Ausschusses von der Vorsteherin/vom Vorsteher über das zuständige Bezirksamtsmitglied einzuladen.

(7) Für die Behandlung von Fragen im Zusammenhang zu § 39a BezVG sind auf Wunsch des Ausschusses durch das zuständige Mitglied des Bezirksamtes Vertreterin/Vertreter des die Aufgaben wahrnehmenden Bezirks einzuladen.

Über die Vorsteherin/den Vorsteher können auch Mitglieder des korrespondierenden Ausschusses der BVV eingeladen oder gemeinsame Sitzungen vereinbart werden.

§ 18 a Befangenheit

(1) Zur Feststellung, ob ein Fall des § 8 Abs. 2 Satz 1 GO (Befangenheit) vorliegen kann, wird allen Ausschussmitgliedern mit Konstituierung bzw. im Fall des Nachrückens von der/dem Ausschussvorsitzenden ein Fragenkatalog nach Maßgabe der Anlage 4 mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet.

Spätere Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Ausfüllung des Fragenkatalogs ist freiwillig. Der beantwortete Fragenkatalog wird der/dem Ausschussvorsitzenden von den Ausschussmitgliedern vertraulich zugeleitet.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit verpflichtet, von sich heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, auf solche Tatbestände bei anderen Mitgliedern hinzuweisen und eine Entscheidung nach Absatz 3 zu beantragen.

(3) Der Ausschuss entscheidet, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Die/der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Bei Entscheidungen über finanzielle Förderungen gelten die Vorschriften der §§ 32 c und d für alle Ausschüsse entsprechend. § 8 Abs. 2 Satz 1 GO gilt auch für Bürgerdeputierte.

§ 19 Organisation der Ausschussarbeit

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer auf Vorschlag der Fraktionen nach Maßgabe des § 11 (2) GO.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter bzw. die Schriftführerin/den Schriftführer vor Beendigung ihrer/seiner Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 86 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Über den Abwahlantrag ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - ggf. in Stellvertretung - anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussgegenstandes. Die Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig unter Nennung der jeweiligen Fraktions-

zugehörigkeit bei Bezirksverordneten bzw. der benennenden Fraktion bei Bürgerdeputierten festzuhalten.

(3) Beschlüsse der Ausschüsse, die der Entscheidung durch die BVV bedürfen (Beschlussempfehlungen), sind der Vorsteherin/dem Vorsteher durch das Büro der BVV zur Vorlage an die BVV mitzuteilen.

(4) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so sind die Beschlüsse bzw. Stellungnahmen dem zur Federführung bestimmten Ausschuss mitzuteilen. Dies kann auch durch Übersendung von Protokollauszügen durch das Büro der BVV erfolgen. Eine Vorlage oder ein Antrag kann gleichzeitig mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuss bestimmt die BVV.

Die Abgabe oder die Mitberatung einer überwiesenen Vorlage oder eines Antrages an einen anderen Ausschuss ist schriftlich zu begründen und nur mit Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers der BVV statthaft.

Liegt drei Monate nach Überweisung einer Vorlage oder eines Antrages die Stellungnahme eines zur Mitberatung bestimmten Ausschusses nicht vor, so kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegen.

(5) Die Ausschüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Tagesordnungspunkte absetzen und für andere Sitzungstage zurückstellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen. Abgesetzte Tagesordnungspunkte sind spätestens in der übernächsten Sitzung zu behandeln. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Zusätzlich aufgenommene Tagesordnungspunkte dürfen in derselben Sitzung nur zu einstimmigem Beschluss oder einstimmiger Beschlussempfehlung führen. Kann eine Einstimmigkeit nicht erreicht werden, sind solche Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(6) Berichterstattung ist erforderlich, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei Beschlussempfehlungen nach § 16 (5) Satz 2 GO ist in der Regel Berichterstattung erforderlich.

(7) In den Ausschüssen sind die von der BVV überwiesenen Anträge und Vorlagen innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit abschließend zu behandeln. Andernfalls ist der BVV über die Vorsteherin/den Vorsteher durch die jeweilige Ausschussvorsitzende/den jeweiligen Ausschussvorsitzenden ein Zwischenbericht zu geben. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Die überwiesenen Vorlagen dürfen in den Ausschüssen nicht zurückgezogen werden.

(8) Die Ausschüsse können durch Beschluss Mitglieder mit der Wahrnehmung der Akteneinsicht gem. § 16 (6) GO beauftragen. Eine Mitnahme oder das Verlangen nach Übersendung von Akten ist nicht zulässig. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes dürfen Kopien angefertigt werden, sofern keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

(9) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen die Ausschüsse entscheiden.

(10) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern die Ausschüsse aus sachdienlichen Erwägungen keine andere Reihenfolge zulassen. Mitglieder des Bezirksamtes erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(11) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die die Beschlüsse und andere Ergebnisse der Ausschussarbeit wiedergeben. Für die Protokollführung werden im Regelfall Dienstkräfte aus dem Büro der BVV eingesetzt. Änderungen von wortgetreuen

Wiedergaben sind im Protokoll nicht zulässig. Richtigstellungen können im Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen werden.

(12) Bei Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Sitzungsräume und bei besonderen Anlässen ist die Protokollführung durch die Schriftführerin/den Schriftführer sicherzustellen. Bei ihrer/seiner Abwesenheit ernennt die/der Ausschussvorsitzende für die Dauer der Sitzung eine Schriftführerin/einen Schriftführer aus den Reihen der Mitglieder des Ausschusses.

In diesen Sitzungen sind Beschlüsse/Beschlussempfehlungen nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung für die Einladung von sachkundigen Bürgern oder Sachverständigen und den Sitzungsort für die nächste Sitzung.

(13) Die Protokolle sind nach Prüfung durch die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter und Schriftführerin/Schriftführer, im Falle der Abwesenheit letzterer durch bestellte Ausschussmitglieder, zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden den Mitgliedern und nächsten Stellvertretern, dem Bezirksamt, der Vorsteherin/dem Vorsteher sowie den Fraktionen und Gruppen zugeleitet.

(14) Protokolle sind in der nach der Zustellung folgenden Sitzung zu beschließen. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist aufzunehmen. Protokolle sollen in der Regel bis zur nächsten Sitzung zugestellt werden. Sofern Tonbandaufzeichnungen vorliegen, können sie zur Prüfung der Einspruchsberechtigung herangezogen werden.

(15) Sachstandsberichte, Planungsvorhaben, Berichte zur Beteiligung von Trägern u. Ä. bei Bauprojekten und B-Plan-Verfahren, für die das Bezirksamt eine zustimmende Kenntnisnahme von den Fraktionen einholen möchte, werden im Ausschuss - zur zustimmenden Kenntnisnahme - eingebracht. Über die zustimmende Kenntnisnahme durch die Fraktionen ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses abzustimmen, sollte kein Konsens vorliegen, der eine sofortige Annahme ermöglicht. Anmerkungen und Einwände der Fraktionen sind ins Protokoll aufzunehmen.

(16) Weitere Bestimmungen in der Geschäftsordnung finden sinngemäß Anwendung, sofern der Gegenstand der Regelung dies nicht ausschließt.

V. Anträge, Vorlagen, Anfragen und Beschlussempfehlungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 20 Anträge

(1) Anträge müssen namens einer Fraktion, einer Gruppe oder von einer/einem Einzelverordneten unterzeichnet sein. Sie müssen eine den Inhalt kennzeichnende Überschrift und die Eingangsformel tragen: "Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen".

(2) Die Anträge sind schriftlich und begründet spätestens bis 10.00 Uhr am 13. Tag vor der Sitzung der Vorsteherin/dem Vorsteher einzureichen. Die Vorsteherin/der Vorsteher teilt die Anträge unverzüglich nach Vorlageschluss dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

Fraktionen können bis zu fünf, Gruppen bis zu drei und Einzelverordnete einen Antrag einbringen.

Gemeinsame Anträge sind jeweils den Antragstellern anteilig bei der Berechnung der Anzahl der gestellten Anträge zuzurechnen, wobei Bruchteile immer auf den vollen Antrag aufzurunden sind.

(3) Die Anträge werden jeweils im Reißverschlussprinzip blockweise behandelt. Bei der Behandlung von Anträgen in der BVV erfolgt sofortige Beratung und anschließende

Beschlussfassung. Dabei ist der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Verlangen zuerst das Wort zu erteilen.

(4) Anträge, die mit der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel verbunden sind oder Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des BezVG zur Folge haben, müssen, wenn sie nicht abgelehnt werden, federführend dem Haushaltsausschuss überwiesen werden.

(5) Jeder Antrag, der eine Bezirksaufgabe betrifft, ist dem zuständigen Ausschuss zu überweisen, sofern die BVV nicht aus besonderen Gründen sofort entscheidet. Über Anträge auf Ausschussüberweisung wird vor allen Sachanträgen abgestimmt.

(6) Bei Anträgen, über die entschieden worden ist, hat das Bezirksamt innerhalb von 10 Wochen eine Vorlage über die eingeleiteten Maßnahmen einzubringen. Soweit nach 10 Wochen lediglich ein Zwischenbericht gegeben wird, gibt das Bezirksamt der BVV spätestens alle sechs Monate weitere Zwischenberichte mit Begründung und Angabe des Termins, an dem die endgültige Erledigung zu erwarten ist.

(7) Jeder Antrag kann jederzeit von der Antragstellerin/vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 20 a Einwohnerantrag

(1) Ein Einwohnerantrag gem. § 44 BezVG ist schriftlich bei der Vorsteherin/beim Vorsteher der BVV einzureichen. Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher gibt den eingereichten Einwohnerantrag den Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis und leitet ihn an das Bezirksamt zur unverzüglichen Zulässigkeitsprüfung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 BezVG weiter.

(2) Das Bezirksamt prüft den Einwohnerantrag auf Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien:

- a) Unterschrift von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirkes im Sinne des § 44 Abs. 1 BezVG
- b) Schriftlichkeit
- c) Abstimmungsfähiges Begehren
- d) Begründung
- e) Benennung von bis zu drei Kontaktpersonen
- f) Vorangestellter Antragswortlaut auf den Unterschriftslisten/-bögen
- g) Gültigkeitsprüfung der Unterschriften nach § 44 Abs. 4 BezVG

(3) Das Bezirksamt teilt der Vorsteherin/dem Vorsteher sein Prüfungsergebnis mit. Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher setzt den Kontaktpersonen in schriftlicher Form eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel.

(4) Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher stellt nach Beratung im Ältestenrat die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest oder weist ihn zurück.

(5) Das Ergebnis der (positiven) Zulässigkeitsprüfung (BA) und die Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags (BVV-Vorsteherin/BVV-Vorsteher) wird durch die BVV-Vorsteherin/den BVV-Vorsteher der BVV zur Kenntnis gegeben (Vorlage - zur Kenntnisnahme -). Sie sollen mit der Vorlage zur Beschlussfassung des Einwohnerantrags an die BVV verbunden werden.

(6) Ein zurückgewiesener Einwohnerantrag wird mit dem Prüfungsergebnis des Bezirksamtes durch die BVV-Vorsteherin/den BVV-Vorsteher der BVV zur Kenntnis gegeben (Vorlage - zur Kenntnisnahme -).

Die Antragsteller (Kontaktpersonen) sind von der BVV-Vorsteherin/vom BVV-Vorsteher mit Rechtsbehelfsbelehrung unter Mitzeichnung durch das Rechtsamt vom Prüfergebnis und der Zurückweisung des Einwohnerantrags schriftlich zu unterrichten.

(7) Die Entscheidung über einen zugelassenen Einwohnerantrag trifft die BVV gem. § 44 Abs. 5 BezVG. Die Kontaktpersonen erhalten auf Antrag das Recht auf Anhörung in der BVV. Das Rederecht der Kontaktpersonen in der Sitzung der BVV entspricht zeitlich der Redezeit für eine Gruppe. Die Überweisung des Einwohnerantrags in einen Ausschuss ist zulässig. Ein entsprechendes Rederecht für die Kontaktpersonen ist auf Antrag zu gewährleisten.

(8) Über die Entscheidung des Einwohnerantrages durch die BVV sind die Antragsteller (Kontaktpersonen) von der BVV-Vorsteherin/vom BVV-Vorsteher schriftlich zu unterrichten.

§ 20 b Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 45 ff BezVG

Das Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 45 ff BezVG sind in der Anlage 3 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die nach Fristablauf gem. § 20 (2) GO bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge werden zeitgleich durch die Vorsteherin/den Vorsteher dem Bezirksamt und den Fraktionen und Gruppen zugestellt.

Dringlichkeitsanträge finden keine Anrechnung auf die maximale Höchstzahl gem. § 20 (2), es gilt jedoch die Höchstzahl von drei pro Fraktion bzw. einem pro Gruppe/ Einzelverordnete/Einzelverordneter.

(2) Sofern die Dringlichkeit zu begründen ist, darf nur eine Rednerin/ein Redner dafür und eine/einer dagegen sprechen.

(3) Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten (Anwesenheitsliste).

§ 22 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und sind der Vorsteherin/dem Vorsteher in der Regel schriftlich zu übergeben. Sie sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

(2) Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen.

(3) Als Änderungsanträge im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Zusatzanträge.

(4) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Über Anträge auf Ausschussüberweisung wird vor allen Sachanträgen abgestimmt.

(5) In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag verändert wird, ist dies in der Dokumentation zum Ausdruck zu bringen.

§ 23 Vorlagen

- (1) Vorlagen können vom Bezirksamt und von der Vorsteherin/vom Vorsteher eingebracht werden.
- (2) Vorlagen - zur Beschlussfassung - werden sinngemäß wie Anträge behandelt.
- (3) Vorlagen - zur Kenntnisnahme - werden auf Verlangen zur Aussprache gestellt.
- (4) Vorlagen - zur Kenntnisnahme - können einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden. Sie gelten als von der BVV zur Kenntnis genommen, wenn sich nach der Beratung in einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen kein Bedarf ergibt, die Entscheidung der BVV über eine Beschlussempfehlung herbeizuführen. § 19 (7) GO ist zu beachten.

§ 23 a Dringliche Vorlagen

Über die Aufnahme von dringlichen Vorlagen in die Tagesordnung, die nach Fristablauf gem. § 20 Abs. 2 GO bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, entscheidet die BVV mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten.

§ 24 Beschlussempfehlungen

- (1) In allen Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die BVV bedürfen, legen die Ausschüsse Beschlussempfehlungen vor.
- (2) Zustimmung zu einer positiven Beschlussempfehlung macht den Antrag in der Fassung des Ausschuss-Beschlusses wirksam. Änderungsanträge gem. § 22 GO sind möglich.
- (3) Ablehnung eines zur Annahme empfohlenen Antrages führt zur Ablehnung des der Beschlussempfehlung zugrunde liegenden Sachantrages. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens drei Bezirksverordneten kann vorher über eine Rücküberweisung an den Ausschuss entschieden werden.
- (4) Lautet die Beschlussempfehlung "Der Antrag wird abgelehnt", so macht die Zustimmung der BVV den Antrag unwirksam. Änderungsanträge sind nicht möglich.
- (5) Erstmalige ablehnende Entscheidung über die Empfehlung zur Ablehnung eines Antrages führt zur Rücküberweisung an den Ausschuss.
Lautet die Beschlussempfehlung zu einem Antrag ein zweites Mal "Der Antrag wird abgelehnt", dann entscheidet die BVV in eigener Zuständigkeit.

§ 25 Dringliche Beschlussempfehlungen

Über die Aufnahme von Beschlussempfehlungen in die Tagesordnung, die nach Fristablauf gem. § 20 (2) GO bis zum Beginn der Sitzung eingereicht werden, entscheidet die BVV mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten.

§ 26 Große Anfragen

- (1) Für jede ordentliche Sitzung können Fraktionen bis zu fünf, Gruppen bis zu drei und Einzelverordnete eine Große Anfrage stellen. Sie sind der Vorsteherin/dem Vorsteher

spätestens bis 10.00 Uhr am 13. Tag vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Gemeinsame Anfragen sind jeweils den Antragstellerinnen/Antragstellern anteilig bei der Berechnung der Anzahl der gestellten Anfragen zuzurechnen, wobei Bruchteile immer auf die volle Anfrage aufzurunden sind.

(2) Die Vorsteherin/der Vorsteher teilt die Große Anfrage unverzüglich nach Vorlageschluss dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) Das Bezirksamt ist verpflichtet, die Großen Anfragen in der Sitzung mündlich zu beantworten. Die Großen Anfragen werden jeweils im Reißverschlussprinzip blockweise behandelt. Die Anfrageblöcke, die bis 21.45 Uhr nicht aufgerufen wurden, werden schriftlich beantwortet.

Mit Zustimmung der Fragestellerinnen/Fragesteller kann die Beantwortung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden oder um schriftliche Beantwortung gebeten werden. Schriftlich beantwortete Große Anfragen können für die nächste BVV zur Besprechung angemeldet werden.

(4) Anstelle der mündlichen Beantwortung kann die Fragestellerin/der Fragesteller bereits bei der Einreichung der Großen Anfrage schriftliche Beantwortung verlangen. In diesem Falle ist ihm beim Aufruf dieses Tagesordnungspunktes, in der Sitzung die Möglichkeit zur Begründung zu geben.

(5) Die schriftliche Beantwortung Großer Anfragen gem. Abs. 3 und 4 hat binnen 3 Wochen nach Zugang der Anfrage beim Bezirksamt zu erfolgen.

Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat das Bezirksamt dies der BVV mit Begründung mitzuteilen.

(6) An die Beantwortung der Großen Anfrage schließt sich unmittelbar eine Aussprache an, wenn sie von einer Fraktion oder der Fragestellerin/dem Fragesteller verlangt wird. Dabei ist der Fragestellerin/dem Fragesteller auf Verlangen zuerst das Wort zu erteilen.

Das Stellen eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Auf Beschluss der BVV wird die Besprechung zu einer Großen Anfrage in einem Ausschuss weiter- bzw. durchgeführt.

(7) Große Anfragen können bis zum Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes zurückgezogen, jedoch in derselben Sitzung nicht wieder aufgenommen werden.

§ 27

Dringlichkeitsanfragen

(1) Dringlichkeitsanfragen werden sinngemäß wie Dringlichkeitsanträge nach § 21 GO behandelt.

Dringlichkeitsanfragen finden keine Anrechnung auf die maximale Höchstzahl gem. § 26 (1).

(2) Das Bezirksamt kann in zu begründenden Fällen verlangen, dass die Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage oder von Teilen derselben bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt wird oder schriftlich erfolgt.

§ 28

Mündliche Anfragen

(1) Im Anschluss an die Einwohnerfragestunde nach § 28a kann jede/jeder Bezirksverordnete in den folgenden 30 Minuten einer ordentlichen Sitzung der BVV mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Gegenstand der Anfragen dürfen nur Angelegenheiten von aktuellem öffentlichen Interesse sein, die vom Bezirksamt aus der allgemeinen Kenntnis der Amtsgeschäfte beantwortet werden können.

(2) Diese Anfragen müssen am Tage vor der Sitzung bis 10:00 Uhr schriftlich im Büro der BVV vorliegen.

(3) Die Vorsteherin/der Vorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Anfrage und teilt sie unverzüglich dem Bezirksamt mit.

(4) Wird eine Anfrage ganz oder in Teilen nicht zugelassen, so ist die Fragestellerin/der Fragesteller zu unterrichten. Bei Widerspruch gegen die Nichtzulassung ist der Ältestenrat vor der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung einzuberufen, um seine Aufgaben nach § 14 GO wahrzunehmen.

(5) Die Vorsteherin/der Vorsteher bestimmt die Reihenfolge des Aufrufs der Anfragen. Danach soll abwechselnd je einem Mitglied einer Fraktion, einer Gruppe und einer/einem fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt werden. Die Fragestellerinnen/Fragesteller tragen die von ihnen eingebrachten Anfragen ohne Begründung vor. Das Bezirksamt beantwortet die Anfragen mündlich.

(6) An die Beantwortung schließt sich keine Besprechung an, es können jedoch zu jeder behandelten Anfrage bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Davon steht eine Zusatzfrage der/dem jeweils vorrangig zu berücksichtigenden Fragestellerin/Fragesteller zu.

(7) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn der Gegenstand der Anfrage dadurch erweitert wird oder wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung der mündlichen Anfragen beeinträchtigt würde.

(8) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Anfragen innerhalb einer Woche möglichst kurz schriftlich beantwortet.

(9) Die Fragestellerin/der Fragesteller kann jederzeit seine mündliche Anfrage zurückziehen.

§ 28 a Einwohnerfragestunde

(1) In den ersten 30 Minuten einer ordentlichen Sitzung der BVV findet eine Einwohnerfragestunde statt. Einwohner im Sinne von § 43 BezVG sind alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Arbeitsplatz in Spandau haben.

(2) Die Anfragen müssen 14 Tage vor der nächsten BVV-Sitzung schriftlich im Büro der BVV vorliegen. Sie sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Es darf jeweils nur eine thematische Angelegenheit mit höchstens fünf Fragen behandelt werden. Eine kurze schriftliche Begründung kann beigefügt werden. Ein bezirklicher Anknüpfungspunkt muss in jedem Fall gegeben sein.

(3) Die Vorsteherin/der Vorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Anfrage und teilt sie unverzüglich nach Vorlageschluss dem Bezirksamt mit, bei Versand der Sitzungsunterlagen auch den Fraktionen und Gruppen.

(4) Wird eine Anfrage ganz oder in Teilen nicht zugelassen, ist die Fragestellerin/der Fragesteller zu unterrichten. Bei Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

(5) Die Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung gesetzt. Sie werden von der Fragestellerin/vom Fragesteller ohne Begründung mündlich vorgetragen und vom Bezirksamt mündlich kontextbezogen beantwortet.

(6) An die Beantwortung schließt sich keine Aussprache an, von der Fragestellerin/vom Fragesteller können bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden.

(7) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann Zusatzfragen ablehnen, wenn sie vom Gegenstand der Anfrage abweichen.

(8) Bei Nichterscheinen einer Fragestellerin/eines Fragestellers wird die entsprechende Anfrage von der Tagesordnung abgesetzt und nicht wieder aufgenommen. Ist die Fragestellerin/der Fragesteller aus zwingenden persönlichen Gründen am Erscheinen gehindert, ist Stellvertretung möglich.

(9) Bei Zeitüberschreitung werden die Anfragen innerhalb einer Woche möglichst kurz schriftlich vom Bezirksamt über das Büro der BVV beantwortet. Die Fraktionen und Gruppen erhalten die Antwort zur Kenntnis.

§ 29

Schriftliche Anfragen von Bezirksverordneten

(1) Jede/jeder Bezirksverordnete kann Anfragen schriftlich über die Vorsteherin/den Vorsteher an das Bezirksamt richten.

(2) Die Anfragen sind innerhalb von drei Wochen vom Bezirksamt schriftlich über die Vorsteherin/den Vorsteher zu beantworten. Die Frist für das Bezirksamt beginnt einen Arbeitstag nach Eingang der Anfrage im BVV-Büro.

Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat das Bezirksamt der Fragestellerin/dem Fragesteller einen Zwischenbericht zu geben mit Begründung für die Terminverzögerung und Angabe eines Termins, an dem die endgültige Erledigung zu erwarten ist.

(3) Anfrage und schriftliche Antwort werden den Fragestellerinnen/Fragestellern, den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten jeweils in einem Exemplar zugestellt.

VI. Eingaben und Beschwerden

§ 30

Behandlung

(1) An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden (Petitionen) überweist die Vorsteherin/der Vorsteher dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(2) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden entscheidet und unterrichtet die Petenten darüber.

(3) Wenn es im Gesamtzusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, kann der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

- a) die Petentin/den Petenten und andere Personen anhören,
- b) Auskünfte vom Bezirksamt und anderen Behörden, von Anstalten, Einrichtungen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin verlangen,
- c) Stellungnahmen eines anderen Ausschusses oder eines fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitgliedes der BVV einholen,
- d) Ortsbesichtigungen durchführen.

(4) Der Ausschuss befindet auch über Petitionen, die ihm vom Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zugewiesen werden.

(5) Petitionen, die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauf folgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe des Petenten bedarf.

§ 31

Entscheidung des Ausschusses

(1) Über Eingaben und Beschwerden kann in folgender Weise entschieden werden:

- a) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt zur Kenntnisnahme oder Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Verwaltungshandelns überwiesen.
- b) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt mit der Empfehlung überwiesen, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen und dem Ausschuss darüber innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes zu berichten.
- c) Die Eingabe oder Beschwerde wird wegen Änderung der ihr zugrunde liegenden Tatsachen für erledigt erklärt.
- d) Die Petentin/der Petent wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
- e) Die Eingabe oder Beschwerde wird als ungeeignet für die weitere Behandlung erklärt. In Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, wird sie an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgegeben.

§ 32

Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die/der Ausschussvorsitzende gibt der BVV mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses.

(2) Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) findet sinngemäße Anwendung.

VII. Jugendhilfeausschuss

§ 32 a

Besondere Regelungen für den Jugendhilfeausschuss

(1) Die regelmäßigen Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses werden durch den Ältestenrat der BVV im Gesamttabelleau der Ausschüsse festgelegt. Termine für Sondersitzungen sind mit dem Büro der BVV abzustimmen.

(2) Am Beginn jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird eine aktuelle Viertelstunde durchgeführt.

(3) Die Dauer des regelmäßigen Tagesordnungspunktes "Mitteilungen des Bezirksamtes" ist auf 30 Minuten begrenzt.

(4) Auf Antrag von mindestens sechs Bürgerdeputierten bzw. beratenden Mitgliedern wird die Beratung von erstmals zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt. Eine weitere Vertagung bedarf der Mehrheit des Ausschusses.

§ 32 b
Allgemeines zur Befangenheit

(1) Die nachfolgenden Regelungen haben den Zweck, nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Verfahren im Jugendhilfeausschuss im Hinblick auf mögliche Befangenheit so weit wie möglich transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Bestimmungen gelten auch für Bürgerdeputierte.

(2) Vor der Einleitung des konkreten Entscheidungsverfahrens über Förderungen hat der Jugendhilfeausschuss zuvor die zur Verfügung stehenden Mittel auf abgrenzbare Schwerpunkte nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzuteilen (Förderschwerpunkte).

(3) Die nachfolgenden Regelungen finden auch im Falle von Abstimmungen über Förderlisten Anwendung.

§ 32 c
Unmittelbare und mittelbare Befangenheit

(1) Eine Befangenheit eines Mitglieds liegt vor, wenn über Anträge eines Trägers abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer § 16 SGB X entsprechenden Beziehung steht oder entsprechend § 17 SGB X eine Interessenslage, die eine Besorgnis der Befangenheit begründet (unmittelbare Befangenheit).

(2) Eine Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern bei Abstimmung und Beratung über Anträge anderer Träger (mittelbare Befangenheit) setzt eine konkrete Konkurrenzsituation nach § 32 d GO mit dem Träger voraus, zu dem das Mitglied in einer unter Absatz 1 beschriebenen Beziehung steht.

§ 32 d
Konkurrenzsituationen

(1) Eine Konkurrenzsituation im Sinne des § 32 c Abs. 2 GO liegt vor, wenn

1. die Entscheidung für einen Träger in der Folge eine Entscheidung gegen einen oder mehrere andere Träger bedeutet, die einen Antrag auf Förderung eines inhaltlich vergleichbaren Projektes gestellt haben oder
2. die Entscheidung für einen Träger in der Folge eine Entscheidung gegen einen oder mehrere andere Träger bedeutet, die einen Antrag auf Förderung innerhalb desselben Schwerpunktbereiches gestellt haben oder
3. die Entscheidung für einen Träger aus sonstigen Gründen - z. B. bei der Förderung von finanziell besonders bedeutsamen Projekten - mit hoher Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Folgewirkung zu einer Entscheidung gegen einen anderen oder mehrere andere Träger führt.

(2) Liegt eine Konkurrenzsituation vor, so gilt für die betroffenen Mitglieder § 32 c Abs. 1 GO entsprechend.

(3) Ist eine Befangenheit gegeben, so nimmt die Vertreterin/der Vertreter des jeweiligen Mitglieds am weiteren Verfahren teil, soweit diese/dieser nicht selbst befangen ist.

§ 32 e
Offenlegung der Verhältnisse

Für die Offenlegung der Verhältnisse gilt § 18 a Abs. 1 bis 3 GO.

§ 32 f
Mitwirkung bei Beratung

In den Fällen der Befangenheit darf das befangene Mitglied auch an verfahrenserheblichen Beratungen nicht teilnehmen. Das ist der Fall bei Beratungen, die unmittelbar im Vorfeld der Entscheidung liegen. Danach ist eine Teilnahme an der Beratung zu Anträgen, die noch am gleichen Tag zur Abstimmung gestellt werden, regelmäßig nicht zulässig.

VIII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung

§ 33
Leitung der Sitzung

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

(2) Im Falle eines eigenen Sachbeitrages muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.

(3) Eine Erörterung über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verhalten, Verfahren und Anordnungen sowie Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

§ 34
Einberufung

(1) Die BVV ist von der Vorsteherin/dem Vorsteher in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(2) Die Vorsteherin/der Vorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordern.

(3) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV einzuladen. Die BVV kann die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes fordern. Jedes Mitglied der BVV kann die Herbeirufung eines Mitgliedes des Bezirksamtes beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens dreier Bezirksverordneter. Über den Antrag entscheidet die BVV gem. § 39 (6) GO. Ist die Forderung in der gleichen Sitzung nicht durchsetzbar, kann die BVV den Beratungsgegenstand auch im Verlauf der Sitzung von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit absetzen und bis zur nächsten Sitzung vertagen.

(4) Über Zeitpunkt und Dauer der sitzungsfreien Zeit gibt der Ältestenrat unter Beachtung des Abs. 1 rechtzeitig eine Jahresplanung bekannt. Während der sitzungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur bei außergewöhnlichem Anlass einberufen werden. Sitzungsfreie Zeit sind in der Regel die Schulferien.

§ 35
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die BVV tagt öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragt. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(3) Die Beratung und der Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung sind geheim zu halten, wenn die Amtsverschwiegenheit auf Vorschlag der Vorsteherin/des Vorstehers, auf Antrag eines Fünftels der Bezirksverordneten oder auf Antrag des Bezirksamtes beschlossen worden ist. Der Beschluss über die Amtsverschwiegenheit wird ohne vorherige Aussprache gefasst.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung sind unter Amtsverschwiegenheit in jedem Falle zu erledigen:

- a) alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienste der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
- b) die Behandlung von Anstellungen,
- c) Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
- d) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin/des Vorstehers,
- e) Beratung über An- und Verkäufe von Grundstücken.

(5) Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das besondere Privatinteresse einer/eines Bezirksverordneten berühren, darf diese/dieser Bezirksverordnete nicht zugegen sein. Ihr/sein Standpunkt muss jedoch durch ihre/seine schriftliche Erklärung angehört werden.

§ 36 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Vorsteherin/dem Vorsteher aufgestellt und an die Bezirksverordneten und das Bezirksamt spätestens 6 Tage vor der Sitzung abgesandt. In Fällen äußerster Dringlichkeit und höherer Gewalt kann von dieser Frist abgewichen werden. Drucksachen der BVV gelten je nach Vereinbarung mit den einzelnen Bezirksverordneten auch als zugestellt, wenn die Zustellung auf elektronischem Weg oder durch die Fraktionspostfächer erfolgt.

(2) Die Tagesordnung soll in der Regel in folgender Reihenfolge festgelegt werden:

- a) Geschäftliches,
- b) Einwohnerfragestunde
- c) Mündliche Anfragen
- d) Besprechung schriftlicher Beantwortungen von Großen Anfragen
- e) Dringlichkeitsanträge
- f) Anträge (Reißverschlussprinzip)
- g) Dringlichkeitsanfragen
- h) Große Anfragen (Reißverschlussprinzip)
- i) Beschlussvorlagen
- j) Vorlagen

Grundsätzlich wird eine 20-minütige Pause gegen 19:30 Uhr eingelegt.

(3) Die BVV kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder Änderungen der Tagesordnung wie folgt beschließen:

- a) eine Änderung der Reihenfolge und eine gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Beratungsgegenstände,

b) die Absetzung von Beratungsgegenständen und Verweisung auf spätestens den übernächsten Sitzungstag,

c) die Aufnahme neuer Beratungsgegenstände nach Maßgabe der §§ 21, 23a, 25 und 27 GO.

(4) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der BVV auf Vorschlag der Vorsteherin/des Vorstehers, auf Antrag einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten geschlossen werden.

(5) Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister oder ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

§ 37

Übergang zur Tagesordnung

(1) Wird von einer Fraktion oder von mindestens drei Bezirksverordneten eine Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand oder ein Verzicht auf weitere Behandlung verlangt, kann der Übergang zur Tagesordnung beschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis vor der Abstimmung gestellt werden.

Nach Anhörung einer Rednerin/eines Redners gegen diesen Antrag entscheidet die BVV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über Vorlagen des Bezirksamtes und über Beschlussempfehlungen der Ausschüsse darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 38

Beratung

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher hat mit Ausnahme der Vorlagen – zur Kenntnisnahme – über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht und einer Beschlussfassung unterliegt, die Beratung zu eröffnen. Anträge, die in der BVV behandelt werden, können auf Antrag auch als „durch Tätigwerden des Bezirksamtes erledigt“ abschließend abgestimmt werden.

(2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Vorsteherin/der Vorsteher die Beratung für geschlossen.

(3) Die BVV kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens dreier Bezirksverordneter. Ein Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn mindestens eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter jeder Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit hatte, das Wort zur Sache zu nehmen.

Vor der Abstimmung über den Schlussantrag wird die Redeliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.

(4) Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion es verlangt. Die Dauer der Unterbrechung beschließt die BVV.

§ 39

Wortmeldungen, Worterteilung und Rededauer

(1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort von der Vorsteherin/vom Vorsteher in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Findet bei Großen Anfragen nach § 26 (4) GO und bei der Besprechung schriftlicher Beantwortung von Großen Anfragen nach § 36 (2) Buchstabe d) GO eine Aussprache statt, so beträgt die Gesamtredezeit für eine Fraktion 10 Minuten und für eine Gruppe 5 Minuten für jeden Tagesordnungspunkt. Für die Beratung von Anträgen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen – zur Beschlussfassung – gelten dieselben Gesamtredezeiten. Für die Besprechung aller Vorlagen – zur Kenntnisnahme – gilt eine Redezeit von 5 Minuten je Fraktion und Gruppe.

Für Einzelverordnete gilt eine Gesamtredezeit von jeweils 10 Minuten zu jedem der in § 36 (2) d) - j) genannten Bereiche der Tagesordnung.

(3) Die BVV kann auf Antrag vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Abweichung von den Regelungen des Absatzes 2 beschließen.

(4) Berichterstatterinnen/Berichterstatter aus Ausschüssen sind von der Begrenzung und Anrechnung der Redezeit ausgenommen.

(5) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zu den zur Beratung stehenden Punkten der Tagesordnung sprechen, sofern sie zur Sachaufklärung beitragen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Antragstellerin/Antragsteller und Berichterstatterin/Berichterstatter erhalten zu Beginn der Beratungen das Wort.

(6) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten. Wer zur Sache gesprochen hat, darf keinen Geschäftsordnungsantrag stellen. Sofern ein Geschäftsordnungsantrag begründet wird, darf nur eine Rednerin/ein Redner dagegen sprechen. Die jeweilige Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt.

§ 40

Persönliche Bemerkungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages, gestattet.

(2) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 41

Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung kann die Vorsteherin/der Vorsteher vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.

Die Erklärung ist ihr/ihm vorher schriftlich vorzulegen.

§ 42

Beschlussfähigkeit

(1) Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ergibt sich bei Auszählung oder namentlicher Abstimmung, dass die BVV beschlussunfähig ist, so hat die Vorsteherin/der Vorsteher von sich aus die Beschlussunfähigkeit der BVV festzustellen und die Sitzung zu schließen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV zurückgestellt worden und tritt die BVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach 3 Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43 Beschlussfassung

(1) Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung oder Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Stimmenthaltung wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 44 Fragestellung

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die Vorsteherin/der Vorsteher die Abstimmung. Sie/er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

§ 45 Form der Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Vorsteherin/der Vorsteher kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt.

(2) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

§ 46 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Bezirksverordneten verlangt wird.

(2) Für namentliche Abstimmung erhält jede/jeder Bezirksverordnete drei Abstimmungskarten, die ihren/seinen Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und die mit "Ja", "Nein" und "Enthält sich" gekennzeichnet sind. Jede/jeder Bezirksverordnete wirft ihre/seine Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch die Vorsteherin/den Vorsteher werden die Stimmen von den Schriftführerinnen/Schriftführern (Beisitzerinnen/Beisitzern) gezählt.

(3) Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und von der Vorsteherin/dem Vorsteher verkündet.

(4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke eines Ausschusses,
- b) Überweisung an einen Ausschuss,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Schließung der Sitzung,
- e) Vertagung und Schluss der Beratung,
- f) sämtliche Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 47

Verhandlungsbericht, Dokumentation

(1) Über die Sitzungen der BVV sind Sitzungsberichte zu fertigen, die die behandelten Fragen sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen zusammenfassen. Mit der Niederschrift können Verwaltungsangestellte betraut werden. Der Sitzungsbericht ist von der/dem Vorsitzenden, die/der die Sitzung geleitet hat und einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen. Wird nach Empfang des Berichtes bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung kein Einspruch erhoben, gilt er als genehmigt.

(2) Die Beschlüsse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung dem Bezirksamt, den Fraktionen, den Gruppen, den Mitgliedern des Ältestenrates, den Ausschussvorsitzenden und den fraktionslosen Bezirksverordneten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die BVV kann mit Mehrheit beschließen, dass über die Sitzung ein wortgetreuer Bericht angefertigt wird. Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder mindestens dreier Bezirksverordneter ist über einzelne Gegenstände der Tagesordnung ein wortgetreuer Bericht zu fertigen.

IX. Wahlen

§ 48

Allgemeines über Wahlen

(1) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, in einfacher Abstimmung und durch Zuruf erfolgen, sofern keine gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorschreiben.

(2) Bei Widerspruch wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln (geheime Wahl) vorgenommen. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit. § 43 (2) GO findet entsprechend Anwendung.

(4) Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteherin/des Vorstehers.

§ 49

Wahl von Bürgerdeputierten und dessen Stellvertreterinnen/ deren Stellvertreter

(1) Zu Bürgerdeputierten und dessen Stellvertreterinnen/deren Stellvertreter dürfen nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen gem. § 22 BezVG erfüllen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der BVV. Für die vorzeitige Beendigung des Amtes gelten die §§ 24 und 25 BezVG.

(3) Für die Ausschüsse, in denen gem. § 9 Abs. 1 BezVG Bürgerdeputierte mitwirken sollen, werden jeweils bis zu vier Bürgerdeputierte und mindestens in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen/Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen der nach ihrem Stärkeverhältnis in der BVV dazu berechtigten Fraktionen gewählt.

Scheidet eine Bürgerdeputierte/ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an diese Stelle eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so ist er mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(4) Auf die Wahl von Bürgerdeputierten für den Jugendhilfeausschuss finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.

§ 50

Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Bezirksamtes werden einzeln von der BVV gewählt. Im Übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Bezirksamtes nach den Vorschriften des § 35 BezVG.

(2) Die BVV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamtes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens 2 Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 50 a

Wahlen gem. § 16 Abs. 1 c - e BezVG

(1) Für die Wahlen nach § 16 Abs. 1 c-e BezVG gilt, dass grundsätzlich die Vorlagen nach Beratung im Ältestenrat durch die Vorsteherin/den Vorsteher der BVV in die BVV eingebracht werden.

Das gilt auch für die Wahl der Bürgerdeputierten in den Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Verbände gem. § 35 Abs. 6 AGKJHG.

(2) Für die Wahlen nach § 16 Abs. 1 d BezVG (Mitglieder im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben) gilt, dass die Vorsteherin/der Vorsteher eine Vorlage auf Vorschlag der Fraktionen in die BVV einbringt.

(3) Für die Wahlen nach § 16 Abs. 1 e BezVG (Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprecher) wird die Beratung durch den Ältestenrat gem. Absatz 1 durch die Beratung des zuständigen Fachausschusses ersetzt.

(4) Für die Wahlen nach § 16 Abs.1 c BezVG, (z. B. Sozialhilfebeirat), gilt für die Vertreterinnen/Vertreter der BVV Absatz 2 und für die übrigen Vertreterinnen/Vertreter Absatz 3.

Sind mehrere ordentliche Vertreterinnen/Vertreter der BVV in ein Organ zu wählen, gilt das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach d'Hondt.

(5) Für die Wahlen nach § 16 c BezVG, soweit sie die Wahlen für ehrenamtliche Richterinnen/Richter am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht sowie die Wahlen zur Schiedsfrau/zum Schiedsmann betreffen, sind die Vorbereitungen der Beratung im Ältestenrat durch das Bezirksamt zu treffen. Gleiches gilt für die Abstimmung über die Vorschlagslisten für die Schöffentätigkeit.

X. Ordnungsbestimmungen

§ 51

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "Zur Sache" rufen.
- (2) Wenn eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Vorsteherin/der Vorsteher unter Namensnennung "Zur Ordnung".
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden.

§ 52

Wortentziehung

- (1) Ist eine Rednerin/ein Redner in derselben Rede dreimal "Zur Ordnung" oder "Zur Sache" gerufen worden, so entzieht ihm die Vorsteherin/der Vorsteher das Wort und erteilt es ihr/ihm zum gleichen Gegenstand der Tagesordnung nicht wieder.
- (2) Ausführungen, die eine Rednerin/ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 53

Ausschluss von Bezirksverordneten

Verletzt eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie/er sich den Anordnungen der Vorsteherin/des Vorstehers nicht fügt, so kann die Vorsteherin/der Vorsteher sie/ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Die/der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung der Vorsteherin/des Vorstehers den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet sie/er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 54

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine von der Vorsteherin/dem Vorsteher verfügte Ordnungsmaßnahme kann die/der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 55

Maßnahmen bei störender Unruhe

- (1) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz.
- (2) Die Sitzung ist dadurch auf eine Stunde unterbrochen.

§ 56

Ordnungsgewalt über die Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der BVV der Ordnungsgewalt der Vorsteherin/des Vorstehers und in den Sitzungen der Ausschüsse der/des Vorsitzenden eines Ausschusses.

§ 57
Ordnung im Zuhörerraum

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt und dies nach Ermahnung fortsetzt, kann auf Anweisung der Vorsteherin/des Vorstehers oder der/des Ausschussvorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert und nötigenfalls durch Ordnungskräfte entfernt werden.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 58
Auslegung der Geschäftsordnung

(1) In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin/der Vorsteher über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung im Geschäftsordnungsausschuss durch die BVV beschlossen werden.

(3) Wenn die Vorsteherin/der Vorsteher oder eine Fraktion es verlangen, kann der Geschäftsordnungsausschuss auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Vorsteherin/des Vorstehers oder der Vorsitzenden der Ausschüsse beziehen, erörtern und hierüber der BVV oder der Vorsteherin/dem Vorsteher Vorschläge machen. Diejenige/derjenige, dessen Geschäftsführung beanstandet wird, darf die Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses nicht leiten.

§ 58 a
Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Über die Geschäftsordnung wird nach vorausgehender Beratung im Geschäftsordnungsausschuss mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der BVV beschlossen. Gleiches gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

XII. Sonstige Bestimmungen

§ 59
Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode

Über die Vorlagen, Anträge und Anfragen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht erledigt werden, hat die neu gewählte BVV zu beraten und zu entscheiden.

§ 60
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 24.09.2020 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 17. Juni 2020 außer Kraft.

Berlin-Spandau, den 24.09.2020

Die Bezirksverordnetenvorsteherin

Gaby Schiller

Anlage zur Geschäftsordnung

1. Grundsätzliches zu Sondermitteln

a) Weihnachtsfeiern:

Förderbetrag: 250,00 €

b) Unterstützung von Festschriften u.Ä.:

„richtig“ runde Jubiläen (10, 25, 50, 75, 100 Jahre ...)

2. Be- und Umbenennung von Straßen

a) Grundsätzlich sollte bei beabsichtigten Be- bzw. Umbenennungen von öffentlich rechtlichem Straßenland ein fraktionsübergreifender Konsens vorab erzielt werden.

b) Eine Fraktion oder mehrere gemeinsam bringt bzw. bringen einen Prüfauftrag in die BVV ein, wonach das Bezirksamt eine Vorabprüfung vorzunehmen hat:
z. B. rechtliche Prüfung auf Zulässigkeit, Doppelbenennung, Angehörigenbefragung (bei Namensgebern), angemessene Anwohnerbefragung (ggf. Fragebogen oder Presseveröffentlichung ohne Rechtsanspruch).

c) Bericht über das Ergebnis zu b) als Vorlage - zur Kenntnisnahme - vorab an den zuständigen Fachausschuss für Bauen und Verkehr zur weiteren Beratung.

d) Aus dem unter c) genannten Ausschuss ergeht eine Beschlussempfehlung an die BVV.

e) Die BVV entscheidet über einen endgültigen Auftrag an das Bezirksamt (Be- oder Umbenennung bzw. Ablehnung)

3. Verfahrensregelung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach §§ 45 ff Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

1. Zentrale Anlaufstelle für Bürgerbegehren ist das Büro der Bezirksbürgermeisterin/ des Bezirksbürgermeisters.
2. Die schriftliche Mitteilung von Bürgerinnen und Bürgern über die Absicht, ein Bürgerbegehren mit einer mit „ja“ oder „nein“ zu entscheidenden Fragestellung durchzuführen, wird vom Büro der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters an das Rechtsamt zur Prüfung und die betroffene/n Fachabteilung/en sowie an die Vorsteherin/den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich über den Eingang einer solchen Mitteilung.
3. Das Rechtsamt prüft ggf. unter Zuarbeit der betroffenen Fachabteilung/en die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Darüber hinaus erstellt auf Anforderung des Büros der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters die SE Finanzen unter Zuarbeit durch die betroffene/n Fachabteilung/en und ggf. durch den Steuerungsdienst umgehend eine Einschätzung der Kosten, die sich aus einer Verwirklichung des mit dem Begehren verfolgten Anliegens ergeben würden.
4. Soweit von den Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung über die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen gewünscht wird, erfolgt diese über das Rechtsamt.
5. Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Kostenschätzung und bestehende rechtliche Bedenken werden den Vertrauenspersonen durch das Rechtsamt schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben erhält die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister vor Abgang zur Kenntnis.
6. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist von den Initiatoren dem Büro der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters unter Einreichung eines Musterbogens anzuzeigen. Das Büro der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters wird für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister nach Anzeige des Bürgerbegehrens unter Mitzeichnung des Rechtsamtes eine Bezirksamtsvorlage vorbereiten, mit der das Bezirksamt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb eines Monats nach Anzeige des Bürgerbegehrens entscheidet.

Dieser Beschluss des Bezirksamtes wird den Vertrauenspersonen bekannt und gleichzeitig der BVV in Form einer Vorlage sowie der/den betroffenen Fachabteilung/en und der Bezirkswahlleiterin/dem Bezirkswahlleiter sowie dem Bürgeramt (Wahlamt) zur Kenntnis gegeben.

7. Die innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu sammelnden Unterstützungsunterschriften werden nach ihrer Einreichung durch das Bürgeramt (Wahlamt) geprüft.
8. Über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt auf Vorlage der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters innerhalb eines Monats nach Einreichung der erforderlichen Unterschriften. Gleichzeitig wird ein voraussichtlicher Abstimmungstermin an einem Sonn- oder Feiertag vorgeschlagen.

Dieser Beschluss wird den Vertrauenspersonen bekannt und gleichzeitig der BVV in Form einer Vorlage sowie der/n betroffenen Fachabteilung/en, der Bezirkswahlleiterin/dem Bezirkswahlleiter und dem Bürgeramt (Wahlamt) zur Kenntnis gegeben.

9. Sofern die BVV einem erfolgreichen Bürgerbegehren nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer mit den Vertrauenspersonen abgestimmten Fassung zustimmt, setzt das Bezirksamt auf Vorschlag der Bezirkswahlleiterin/des Bezirkswahlleiters durch Beschluss den Abstimmungstermin für einen Bürgerentscheid an einem Sonn- oder Feiertag fest. Die konkrete organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung werden über die Bezirkswahlleiterin/den Bezirkswahlleiter durch das Bürgeramt (Wahlamt) veranlasst.
10. Koordiniert über das Büro der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters wird eine Information an alle Haushalte in Form einer amtlichen Mitteilung erstellt, in der die Argumente der Initiatorinnen und Initiatoren und der BVV und der geschätzten Kosten nach § 45 (2) BezVG in gleichem Umfang darzulegen sind. Diese Information sollte zweckmäßigerweise mit der Wahlbenachrichtigung gemäß § 46 (5) BezVG verbunden werden.
11. Über das weitere Verfahren, insbesondere über die Bereitstellung der erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen verständigt sich das Bezirksamt zur gegebenen Zeit.

4. Fragenkatalog (Checkliste) in Anlehnung an die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1 VwVfG

1. Welchen Beruf üben Sie gegenwärtig aus?
 - a) Unselbständige Tätigkeit:
Name des Arbeitgebers, Branche, Funktion und Stellung
 - b) Selbständige Gewerbetreibende:
Art des Gewerbes, Name und Anschrift der Firma
 - c) Freie Berufe, sonstige selbständige Berufe:
Angabe des Berufszweiges, Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte
2. Üben Sie vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten aus als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts?
3. Üben Sie vergütete oder ehrenamtliche Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen aus?
4. Üben Sie sonstige entgeltliche Tätigkeiten aus?
(Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten)